



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
47c-G7100-2023/124-3

Telefon +49 89 9214-00

München
07.09.2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Paul Knobloch, Rosi Steinberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.08.2023
betreffend Schlachthöfe in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1a.) Weshalb verfügen nicht alle kreisfreien Städte und Landkreise in Bayern über ein eigenes Veterinäramt (bitte kreisfreie Stadt und jeweiligen Grund nennen)?

Der Gesetzgeber hatte im Rahmen einer Strukturreform in den 1990er Jahren die Möglichkeit eröffnet, dass eine kreisfreie Stadt kein eigenes Veterinäramt haben muss. Von dieser Möglichkeit haben einige kreisfreie Städte Gebrauch gemacht. In folgenden kreisfreien Städten werden Veterinäraufgaben durch das jeweilige Landratsamt wahrgenommen:

Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Coburg, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, Passau, Rosenheim, Roth und Schweinfurt.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Die Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht-Ausführungsverordnung (AVLFM) vom 08.01.2008 (abgelöst mit Ablauf des 08.08.2017 durch die Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung) legte für diese 11 kreisfreien Gemeinden fest, dass die Veterinäraufgaben durch das jeweilige Landratsamt wahrgenommen werden. Den anderen 14 kreisfreien Gemeinden wurden die Veterinäraufgaben und die den Landratsämtern obliegenden Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts übertragen.

1b.) Welche Schlachthöfe fielen seit 2018 in den Zuständigkeitsbereich der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) (bitte nach Jahren und Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

1c.) Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, in denen Betriebe ihre Schlachtzahl verringert haben und aufgrund der geringeren Schlachtzahl nicht mehr von der KBLV kontrolliert werden (bitte nach Schlachthof und Jahr aufgliedern)?

Die Fragen 1b und 1c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zum Stichtag 25.08.2023 befanden sich 37 Schlachthöfe im Zuständigkeitsbereich der KBLV, davon 10 in Oberbayern, 8 in Niederbayern, 3 in der Oberpfalz, 1 in Oberfranken, 1 in Mittelfranken, 6 in Unterfranken und 8 in Schwaben. Der Übergang der Betriebe in die Zuständigkeit der KBLV erfolgte 2018. Die Zahlen zu den Abgängen aufgrund der Verringerung der Schlachtzahlen werden erst seit 2019 erfasst. Das betraf in Oberbayern 2 Betriebe (2020 und 2023), in Niederbayern 1 Betrieb (2023) und in Schwaben 1 Betrieb (2023),

2a.) Wie viele Kontrollen wurden durch die KBLV seit 2018 bis heute in bayerischen Schlachthöfen durchgeführt (bitte nach Regierungsbezirk und Größe der Schlachthöfe anhand der Anzahl der Schlachtungen nach Tierart pro Woche aufschlüsseln)?

Kontrollen erfolgen risikobasiert und anlassbezogen. Die Anzahl der Schlachtungen ist Schwankungen unterworfen und nicht für rückwirkende Erhebung erfasst. Die Auflistung der Kontrollen erfolgt deshalb nach Jahren und Regierungsbezirken. Wegen der Fülle der Daten, dem hohen Arbeitsaufwand für die KBLV und der Kürze der Zeit erfolgte eine Auswertung nur für die Jahre 2021 – 2023. Stichtag für die Zahlen 2023 ist der 31.07.2023.

Angaben der KBLV:

Jahr RegBez	2021		2022		2023 (bis 31.07.2023)	
	TSCH* ¹	LM* ²	TSCH* ¹	LM* ²	TSCH* ¹	LM* ²
Oberbayern	21	49	23	74	12	36
Niederbayern	14	44	23	64	10	35
Oberpfalz	9	15	3	18	1	10
Oberfranken	11	12	4	19	1	4
Mittelfranken	1	13	3	11	2	7
Unterfranken	17	45	9	40	2	28
Schwaben	28	55	29	70	11	40

*¹Tierschutzkontrolle

*² Lebensmittel-/Hygienekontrolle

2b.) Welche Verstöße wurden dabei festgestellt (bitte nach Schlachthof, Art des Verstoßes sowie Kontrolldatum aufschlüsseln)?

Die Auflistung der Verstöße erfolgt nach Jahren und Regierungsbezirken. Wegen der Fülle der Daten, dem hohen Arbeitsaufwand für die KBLV und der Kürze der Zeit erfolgte eine Auswertung nur für die Jahre 2021 – 2023. Stichtag für die Zahlen 2023 ist der 31.07.2023. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Schlachthof, Art der Verstöße sowie Kontrolldaten war ebenfalls nicht möglich.

Angaben der KBLV:

Jahr RegBez	2021		2022		2023 (bis 31.07.2023)	
	TSCH* ¹	LM* ²	TSCH* ¹	LM* ²	TSCH* ¹	LM* ²
Oberbayern	10	31	11	35	2	18
Niederbayern	9	24	11	29	3	16
Oberpfalz	7	10	0	10	0	6
Oberfranken	8	6	4	13	1	3
Mittelfranken	0	7	1	7	0	3
Unterfranken	11	24	7	24	2	15
Schwaben	11	22	10	24	7	17

*¹Tierschutzkontrolle

*² Lebensmittel-/Hygienekontrolle

2c.) Welche Sanktionen und Maßnahmen wurden aus den Verstößen abgeleitet (bitte nach Schlachthof, Art des Verstoßes sowie Kontrolldatum aufschlüsseln)?

Es wurden laut KBLV Verstöße im Hygienebereich sowie im baulichen Bereich als auch im Dokumentations- und Schlachtprozess festgestellt. Für die Verstöße sowie die erforderlichen Maßnahmen wurden Fristen zur Abstellung dokumentiert und dem Betrieb mittels Kontrollbericht oder durch Anordnungsbescheid übermittelt. Bei Vorliegen von bußgeldbewehrten Verstößen wurden entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet. Im Falle von Straftaten wurde die Staatsanwaltschaft informiert. Aufgrund der Vielzahl an Kontrollen und den damit verbundenen Verstößen sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt eine detailliertere Aufschlüsselung.

3a.) Wie wurde jeweils sichergestellt, dass die auferlegten Maßnahmen durchgeführt wurden?

Die fristgerechte Abstellung von Verstößen sowie die damit verbundenen Maßnahmen werden durch die KBLV mittels Durchführung von Nachkontrollen (z. B. anhand vorgelegter Dokumente) sichergestellt. Gegebenenfalls wird im Folgenden zudem eine risikobasierte, engmaschigere Kontrollplanung vorgenommen.

3b.) Welche Dokumentationspflichten haben Veterinärinnen und Veterinäre bei der Kontrolle eines Betriebs (bitte für amtliche Tierärztinnen und Tierärzte sowie Amtstierärztinnen und Amtstierärzte getrennt angeben)?

Die Dokumentationspflichten für amtliches Kontrollpersonal sind in den entsprechenden Arbeitsanweisungen im Bayerischen Qualitätsmanagementsystem (QMS) vorgegeben. Im Bereich Tierschutz gibt es neben der Dokumentation festgestellter Verstöße auch Dokumentationen, die standardmäßig erfolgen müssen und sich weitgehend an den Checklisten im Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ der Länder orientieren.

Auch im Lebensmittelbereich ergeben sich die Dokumentationspflichten u. a. aus dem QMS-System. Für den Bereich der Hygienekontrollen erfolgt die Dokumentation entsprechend der Verfahrensanweisung in der gemeinsamen EDV für den gesundheitlichen Verbraucherschutz in Bayern – unabhängig davon welches kommunale oder staatliche Personal die Kontrolle durchgeführt hat.

Verfahrens- und Arbeitsanweisungen stehen auch für die Schlachttieruntersuchung im Rot- und Weißfleischbereich sowie für die Fleischuntersuchung zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung muss der amtliche Tierarzt die Ergebnisse nach Art. 39 der VO (EU) 2019/627 aufzeichnen und bewerten. Für den Fall, dass die zuständige Behörde die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb gestattet hat, ist das Ergebnis der Untersuchung in der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang IV Kap. 1 VO (EU) 2020/2235 zu dokumentieren und dem Schlachttiertransport zur Vorlage beim Schlachthof mitzugeben. In anderen Fällen ist die Form der Aufzeichnung nicht vorgegeben.

3c.) Wie wird die Dokumentation aufbewahrt (bitte Form und Dauer angeben)?

Die Dokumentation richtet sich nach der Allgemeinen Geschäftsordnung der Behörden des Freistaates Bayern, nach ressort- bzw. behördenspezifischen Grundsätzen und den Vorgaben des Bayerischen Qualitätsmanagementsystem (QMS) für den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Demnach gilt, dass sachlich zusammengehörige Dokumente innerhalb einer Akte/eines Vorgangs in zeitlicher Reihenfolge abgelegt werden. Diese Dokumentation erfolgt nach Behörden-, ressortspezifischen oder QMS-Vorgaben in Papierform, hybrid oder digital. Im Allgemeinen werden Vorgänge nach Abschluss der Bearbeitung fünf bis zehn Jahre aufbewahrt.

4a.) Wie wird sichergestellt, dass die Schlachttieruntersuchung wirklich durchgeführt wird?

Die Schlachttieruntersuchung ist gem. Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) der VO (EU) 2017/625 im Schlachtbetrieb vom amtlichen Tierarzt durchzuführen. Ergebnisse von amtlichen Kontrollen sind gem. Artikel 39 Nr. 1 VO (EU) 2019/627 vom amtlichen Tierarzt aufzuzeichnen und zu bewerten.

4b.) Welche Fälle sind der Staatsregierung bekannt, in denen die Schlachttieruntersuchung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wird bzw. wurde?

Im Jahr 2019 erlangte die Staatsregierung Kenntnis über einen Fall von fehlenden Schlachttieruntersuchungen bei ca. 650 Schweinen. Der Grund hierfür war die Erkrankung des zuständigen amtlichen Tierarztes. Die nicht durchgeführten Schlachttieruntersuchungen wurden nach der Fleischuntersuchung vom zweiten amtlichen

Tierarzt festgestellt. Es wurde damals umgehend die amtliche Sicherstellung der betroffenen Schlachttierkörper und der dazugehörigen Nebenprodukte der Schlachtung veranlasst. Die Schlachtkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung wurden als tierische Nebenprodukte (TNP) vernichtet.

Im Januar 2023 wurde der Staatsregierung ein weiterer Fall einer fehlenden Schlachttieruntersuchung bei einem Tier bekannt. Nach Auskunft der zuständigen Behörde wurde der Tierkörper als untauglich deklariert und als TNP entsorgt.

Des Weiteren wurde in zwei handwerklichen Metzgereien im Bereich einer KVB aufgrund eines Wechsels der amtlichen Tierärzte vorübergehend die Schlachttieruntersuchung teilweise von amtlichen Fachassistenten nicht unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes durchgeführt. Die zuständige Regierung wurde durch das StMUV aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur rechtskonformen Durchführung der Schlachttieruntersuchung zu veranlassen.

4c.) Was unternimmt die Staatsregierung in diesen Fällen bzw. will die Staatsregierung in Zukunft dagegen unternehmen?

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der zuständigen Überwachungsbehörde sicherzustellen, dass Fleisch von Tieren, bei denen keine Schlachttieruntersuchung durchgeführt wurde, als untauglich deklariert wird. Erlangt die zuständige Aufsichtsbehörde Kenntnis über eine nicht durchgeführte Schlachttieruntersuchung und hat die zuständige Überwachungsbehörde nicht bereits die notwendigen Maßnahmen ergriffen, stellt die Aufsichtsbehörde deren Ergreifung sicher. Eine Sensibilisierung des amtlichen Personals hinsichtlich der Verpflichtungen findet in Form von regelmäßigen Pflichtfortbildungen statt.

5a.) Wie viele Stellen im Veterinärbereich für amtliche Kontrollaufgaben an bayerischen Schlachthöfen sind aktuell vakant (bitte in Vollzeitäquivalenten für amtliche Tierärztinnen und Tierärzte sowie Amtstierärztinnen und Amtstierärzte getrennt angeben und aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Schlachthof und Schlachthofgröße anhand der Anzahl der Schlachtungen nach Tierart pro Woche)?

Amtliche Tierärzte und Tierärztinnen sind kommunales Personal. Für die Personalbewirtschaftung sind die Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte) zuständig, deshalb

liegen der Staatsregierung hier keine Informationen zu vakanten Stellen vor. Die Zuteilung der Aufgaben und ggf. Kontrollgebiete von Amtstierärzten und Amtstierärztinnen werden durch die jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festgelegt. Im Bereich der staatlichen Veterinärverwaltung sind aktuell an den Landratsämtern bayernweit insgesamt 18 Stellenbesetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

5b.) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um diese Stellen zu besetzen?

Freiwerdende Stellen für Amtstierärzte und Amtstierärztinnen werden im Zuge von Stellenausschreibungen veröffentlicht. Die Ausschreibungen werden dabei weiträumig publiziert, um möglichst große Interessentengruppen anzusprechen. Ziel ist, Vakanzen möglichst schnell nachzubesetzen.

5c.) Wie kann dem Fachkräftemangel im Veterinärbereich in Bayern nach Ansicht der Staatsregierung entgegengewirkt werden?

Erwartungen und Bedürfnisse von jungen Menschen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Zum Beispiel wird viel häufiger als früher eine gute Vereinbarung von Beruf und Familie gefordert. In dieser Hinsicht hat der öffentliche Dienst viel zu bieten. Familienfreundlichkeit ist ein elementarer Bestandteil unserer Beschäftigungspraxis. Ebenso wichtige Argumente sind ein krisensicherer Arbeitsplatz, die große Vielfalt der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie eine gute Work-Life-Balance. Um diese Vorteile in Zukunft noch besser kommunizieren zu können, sind weitere Maßnahmen des Freistaats Bayern geplant.

6a.) Wie viele Fälle sind der Staatsregierung seit dem Jahr 2000 bekannt, in denen an Schlachthöfen Informationen über eigentlich unangekündigte Kontrolltermine weitergegeben wurden?

Im Fall des Schlachthofes Aschaffenburg besteht der Verdacht der Weitergabe von Kontrollterminen. Darüber hinaus sind dem StMUV keine Fälle bekannt.

6b.) Wie plant die Staatsregierung, in Zukunft mit dem bereits seit 2016 bekannten Problem der Weitergabe von Informationen durch Mitarbeitende die Kontrolltermine betreffend umzugehen?

Siehe 6a

6c.) Wie plant die Staatsregierung, möglichen Absprachen zwischen Veterinäramt und Schlachthof und Abhängigkeiten der Veterinärämter von den Schlachthöfen entgegenzutreten?

Die unbefugte Weitergabe von Dienstgeheimnissen – und die Daten zu einer unangekündigten Kontrolle sind Dienstgeheimnisse – an Dritte ist unzulässig. Sollten derartige Fälle bekannt werden, werden die notwendigen dienst- und/oder strafrechtlichen Maßnahmen veranlasst. Im Falle Aschaffenburg laufen die strafrechtlichen Ermittlungen. Die Ergebnisse sind abzuwarten.

7a.) Unterstützt die Staatsregierung die im Zuge der Änderung des Tierschutzgesetzes von Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir geplante Schaffung einer Videoüberwachungspflicht in Schlachthöfen?

Die Staatsregierung hat den Bundesratsbeschluss vom 15.03.2019 (BR-Drs. 69/19), mit dem der Bund aufgefordert wurde, baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf mit dem Ziel der rechtlichen Verpflichtung eines Schlachthofbetreibers zur Einführung eines standardisierten kameragestützten Überwachungssystems vorzulegen, unterstützt.

7b.) Wenn ja, welche Unterstützung von Schlachtbetrieben bei der Implementierung der Videoüberwachung plant die Staatsregierung?

Ob und welche Unterstützungen erforderlich sind, wird von der konkreten Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Regelung abhängen. Diese bleibt abzuwarten.

7c.) Wie genau möchte die Staatsregierung sicherstellen, dass durch die Videoüberwachung Verstöße gegen das Tierschutzgesetz geahndet werden?

Videoaufzeichnungen können als Beweismittel im Rahmen des Tierschutzvollzuges herangezogen werden, sofern ahndungswürdige Verstöße festgestellt werden.

8a.) Welche Schritte leitet die KBLV ein, sobald die Kontrolle eines Betriebes geplant wird?

Die Vorbereitung einer Kontrolle erfolgt detailliert und abhängig vom zu kontrollierenden Betrieb.

8b.) Auf welche Art ist dabei die Kommunikation zwischen der KBLV und den örtlichen Behörden zu handhaben (bitte nach örtlicher Behörde und Pflichten (inkl. Rechtsgrundlage) / gelebter Praxis aufgliedern)?

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) wirken die einzelnen Bereiche der Behörden für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. In Betrieben, in denen sowohl Kreisverwaltungsbehörde als auch KBLV Überwachungsaufgaben in erfüllen, erfolgt eine gegenseitige, verwaltungsinterne und vertrauliche Information, um die Durchführung gemeinsamer Kontrollen zu ermöglichen.

8c.) Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, in denen ein Schlachthof mit Videoüberwachung ausgestattet war, das Material der KBLV oder anderen Kontrollbehörden aber nicht zur Verfügung gestellt wurde?

Die Videoüberwachung ist eine freiwillige Maßnahme des Unternehmers zur eigenbetrieblichen Kontrolle. Der Lebensmittelunternehmer kann nach der aktuellen Rechtslage nicht verpflichtet werden, das Videomaterial den Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister